

Hinweisblatt: Bietsicherheit

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes und sollte so früh als möglich bei Gericht eingehen.

Die Bietsicherheit kann wie folgt eingezahlt werden:

- per Überweisung bis spätestens 1 Woche vor dem Versteigerungstermin (Eingang bei Gericht, siehe Bankverbindung)
- per bestätigter Bundesbankscheck/Landesbankscheck, der nicht älter als 3 Tage vor dem Versteigerungstermin datiert (Auskunft hierüber erteilt die Bank)
- per Bankbürgschaft, die unbefristet, unbeding und selbstschuldnerisch ist (Auskunft hierüber erteilt die Bank).

Scheck und Bankbürgschaft können im Termin übergeben werden.

Die Bietsicherheit kann nicht in bar entrichtet werden !

Ebenso sind Sparbücher, Euro-Schecks, Wertpapiere, Kontoauszüge, Bankbestätigung oder sonstige Belege nicht als Sicherheit zugelassen. Auch ein von der Bank ausgestellte Überweisungsbestätigung reicht nicht aus.

Bei Überweisung der Bietsicherheit muss unbedingt das Aktenzeichen/Geschäftsnummer des Verfahrens angegeben werden sowie die Mitteilung „Bietsicherheit“.

Den Bietenden, die Bietsicherheit geleistet, aber den Zuschlag nicht erhalten haben, wird der Betrag wieder zurückerstattet; hierfür sollten die Personalien und die Bankverbindung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Bietsicherheit ist nur auf Verlangen des betreibenden Gläubigers (Antragsteller) zu erbringen.